

Leitfaden

Praktikum

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend

Stand: Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Allgemeine Vorgaben bei der Beschäftigung von PraktikantInnen.....	3
3. MentorInnen am Lernort Praxis	4
4. Informationen/Vorgaben für die Aufnahme von SchulpraktikantInnen und PraktikantInnen im Rahmen eines pädagogischen Studiums	4
5. Informationen für PraktikantInnen im Rahmen des Qualifizierungskurses QHB 300	5
6. Aufnahme AnerkennungspraktikantIn/PIA PraktikantIn.....	5
7. Versicherung der PraktikantInnen.....	5
8. Vermittlung von Praktikumsstellen.....	5
9. Weitere Informationen zum Praktikumsablauf	6
Formulare.....	7

1. Einleitung

Das Praktikum in der Kindertagespflege (KTP) erfüllt verschiedene Funktionen. SchülerInnen und StudentInnen ermöglicht es einen Einblick in die wichtige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und schafft im besten Falle Interesse für die spätere Berufswahl. Dadurch können Perspektiven geschaffen und der Fachkräftemangel abgemildert werden.

Gleichzeitig ist das Praktikum ein wichtiger Inhalt der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson und ermöglicht wichtige Eindrücke von dem Kursmitglied eines Qualifizierungskurses, da es die Interaktion der angehenden Kindertagespflegeperson mit den Kindern sichtbar macht. Einige Kompetenzen können nur im Praxisraum erlebt und ausgebaut werden. „Für die Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich, also auch für die KTP, sind neben Fachkompetenzen auch personale Kompetenzen wie zum Beispiel Empathie-, Beziehungs- und Reflexionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung. Diese zum Teil bereits biografisch erworbenen Kompetenzen lassen sich nicht allein am Lernort Bildungsträger weiterentwickeln. Sie können dort angeregt werden, die Umsetzung im pädagogischen Alltag, das Vertiefen und Erweitern dieser Handlungskompetenzen muss jedoch vor allem in Eigenaktivität und in der sozialen Interaktion am Lernort Praxis erfolgen.¹

Folgende Kompetenzen soll das Praktikum ausbilden²:

Kompetenzen die PraktikantInnen erwerben sollten			
FACHKOMPETENZ		PERSONALE KOMPETENZ	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstkompetenz
PraktikantInnen wissen um die Bedeutung kindlicher Interessen für die emotionale und kognitive Entwicklung.	PraktikantInnen tragen für die Erfüllung der Grundbedürfnisse Sorge. Sie unterscheiden Bedürfnisse von Kindern hinsichtlich ihrer Wichtigkeit für ein gesundes Aufwachsen. Sie erkennen die Interessen der Kinder. Sie geben Raum und Zeit für den gegenseitigen Austausch der Kinder.	PraktikantInnen tauschen sich mit den Kindern über ihre Interessen aus. Sie informieren die Eltern über die Bedeutung von Interessen und tauschen sich mit ihnen über die Interessen ihrer Kinder aus.	PraktikantInnen reflektieren die eigene Wirkung hinsichtlich Anregung und Hemmung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder.

2. Allgemeine Vorgaben bei der Beschäftigung von PraktikantInnen

- Die Kindertagespflegeperson, bei der das Praktikum absolviert wird, ist während der gesamten Betreuungszeit anwesend.
- Die hoheitlichen Betreuungsaufgaben wie Wickeln, Füttern, die Tagespflegekinder Schlafen legen, etc. dürfen ausschließlich von der Kindertagespflegeperson übernommen werden.
- Die Eltern der Tagespflegekinder müssen sich schriftlich damit einverstanden erklären. Die Einverständniserklärung³ wird von der Kindertagespflegeperson aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt.

¹ Das Praktikum in der Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)

² Aus: Das Praktikum in der Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) nach (Fischer Sabine, Speck-Giesler Kristina (2014). Praxisanleitung pädagogischer Fachkräfte, Cornelsen)

³ Siehe Formular im Anhang

- Die Kindertagespflegeperson, bei der das Praktikum absolviert wird, muss sozialpädagogische Fachkraft sein oder an einer MentorInnenschulung teilgenommen haben und mind. 2 Jahre als Kindertagespflegeperson tätig sein.

3. MentorInnen am Lernort Praxis

Die Abteilung Jugend ist daran interessiert, dass angehende Kindertagespflegepersonen durch ein qualitativ hochwertiges Praktikum auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Dazu müssen Kindertagespflegepersonen, die PraktikantInnen aufnehmen, entsprechend auf diese wichtige Aufgabe vorbereitet sein und nach Möglichkeit über folgende Fähigkeiten verfügen:

- über mehrjährige Berufserfahrung verfügen,
- zur Vorbereitung auf diese neue Anforderung eine spezielle Fortbildung absolviert haben oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein,
- sich regelmäßig fortbilden,
- über kommunikative Kompetenzen und Beratungskompetenzen verfügen,
- sich ihrer Verantwortung bewusst sein,
- Fähigkeit, die Übersicht zu behalten,
- freiwillig und gern die Praxisbegleitung übernehmen,
- Zeit für den regelmäßigen Austausch haben,
- mit hoher beruflicher Kompetenz ausgestattet sein und fähig sein, konzeptionell zu arbeiten. (vgl. Das Praktikum in der Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)).

4. Informationen/Vorgaben für die Aufnahme von SchulpraktikantInnen und PraktikantInnen im Rahmen eines pädagogischen Studiums

Eine Aufnahme von PraktikantInnen im Rahmen der Kindertagespflege muss zunächst mit der zuständigen Fachkraft der Abteilung Jugend besprochen werden. Da es sich bei der Praktikantin/dem Praktikanten in den meisten Fällen um eine für die Kinder fremde Person handelt, sollte sich die Frage gestellt werden, welchen Nutzen das Praktikum für die Beteiligten hat. Dies hängt zum Beispiel von der Dauer des Praktikums ab (das Praktikum sollte mehrere Tage umfassen). Grundsätzlich sind folgende Punkte hinsichtlich der Durchführung des Praktikums zu beachten:

- Ein Schulpraktikum ist ab der 8. Klasse möglich
- Es ist ein erweitertes Führungszeugnis (ab 14 Jahren) und
- Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung⁴ von der Praktikantin/von dem Praktikanten bei der Kindertagespflegeperson vorzulegen (für die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann der Vordruck der Abteilung Jugend genutzt werden, der bei der zuständigen Fachkraft angefordert werden kann)
- Der Masernschutznachweis⁵ ist der Kindertagespflegeperson vorzuzeigen
- Ein erweitertes Führungszeugnis⁶ ist der Kindertagespflegeperson vorzulegen

⁴ Das entsprechende Formular kann in der Abteilung Jugend angefragt werden.

⁵ Nach § 20 Abs. 8 S.1 Nr. 1 IfSG-RegE (Infektionsschutzgesetz) wird eine Immunität oder ein ausreichender Impfschutz gegen Masern nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) gefordert. Dies gilt auch für angehende PraktikantInnen. Das Formular finden Sie am Ende dieses Dokuments oder können es in der Abteilung Jugend erhalten.

⁶ Es ist von PraktikantInnen, die älter als 14 Jahre sind, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Das Führungszeugnis sollte nicht älter als drei Monate sein.

5. Informationen für PraktikantInnen im Rahmen des Qualifizierungskurses QHB 300

Das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) besteht aus einem tätigkeitsvorbereitenden Kurs und einem tätigkeitsbegleitenden Kurs. Der tätigkeitsvorbereitende Kurs sieht ein Praktikum sowohl in einer Kindertageseinrichtung als auch in einer Kindertagespflegestelle vor. Angehende PraktikantInnen können sich bei der Abteilung Jugend melden und sich hier nach möglichen Praktikumsstellen erkundigen.

Für das Praktikum in der Kindertagespflegestelle sind folgende Punkte zu beachten:

- Das erweiterte Führungszeugnis und
- eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung⁷ müssen vor Beginn des Praktikums bei der Abteilung Jugend vorliegen. Diese Dokumente sollten nicht älter als 3 Monate sein
- Der Masernschutznachweis ist bei der Abteilung Jugend oder der örtlichen Vermittlungsstelle im Original vorzuzeigen (der Vordruck zur Dokumentation und zur Schweigepflichtentbindung ist bei der Abteilung Jugend erhältlich)

6. Aufnahme AnerkennungspraktikantIn/PIA PraktikantIn

Inhaltlich und auf Grund der Konzeption ist es nicht möglich Anerkennungspraktika oder PIA-Praktika in der Kindertagespflege abzuleisten. Es gilt für Kindertagespflegepersonen die höchstpersönliche Zuordnung, PraktikantInnen können somit nicht alle Aufgaben übernehmen, die für die Anerkennung ihres Praktikums notwendig wären.

7. Versicherung der PraktikantInnen

Die Kindertagespflegeperson sollte überprüfen, ob ihre (Betriebs-)Haftpflichtversicherung den Einsatz von PraktikantInnen mitumfasst. Andernfalls sollte der Praktikant/die Praktikantin eine private Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch eine Tätigkeit im Praktikum absichert.

SchülerInnen allgemeinbildender Schulen, die an einem Schulpraktikum teilnehmen, sind über die Schule unfallversichert, wenn das Praktikum während der regulären Schulzeit stattfindet.

StudentInnen, die im Rahmen ihres Studiums ein Pflichtpraktikum absolvieren, sind über den Praktikumsbetrieb versichert.

Im Zweifelsfall sollte die Kindertagespflegeperson bei der BGW nachfragen, ob der jeweilige Praktikant/die jeweilige Praktikantin mitversichert ist. (vgl. <https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=rq&action=v&file=1&key=672&cont=f>)

8. Vermittlung von Praktikumsstellen

Es gibt eine Liste für ausgebildete PraxisanleiterInnen, die regelmäßig durch die Abteilung Jugend aktualisiert wird. Diese Liste kann in der Abteilung Jugend entsprechend der Zuständigkeit der Orte angefragt werden.

⁷ Das entsprechende Formular kann in der Abteilung Jugend angefragt werden.

9. Weitere Informationen zum Praktikumsablauf

Weitere Informationen zum Praktikumsablauf finden Sie in „Das Praktikum in der Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“, aufzurufen über den folgenden Link:

Link:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjBm9zXvt38AhXk8rsIHZ9NCbQQFnoECBMQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bvkt.de%2Fmedia%2Fbvktpraktikum_in_der_grundqualifizierung_2020_download.pdf&usg=AOvVaw1nXQhUg-maJFUg368HCfwE7

Formulare

MUSTERVERTRAG ZUM PRAKTIKUM für angehende Kindertagespflegepersonen

zwischen

Kindertagespflegeperson
und

PraktikantIn

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Die Praktikantin/der Praktikant absolviert bei der Kindertagespflegeperson in der Zeit vom bis entsprechend dem Qualifizierungsplan des Bildungsträgers/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 dieses Vertrages ein Praktikum mit dem Ziel, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege zu erwerben.

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird im Rahmen des Praktikums einen Einblick in die umfassenden und vielfältigen Anforderungen der Kindertagespflege erhalten. Die Tätigkeit ist im Wesentlichen begleitend und erfolgt bei durchgehender Anwesenheit der Kindertagespflegeperson als MentorIn am Lernort Praxis.

Die Anwesenheitszeit der Praktikantin/des Praktikanten beträgt Stunden und wird für folgende Tage/Zeiten vereinbart:
Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 2 Pflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten beim Erwerb der nach dem Qualifizierungsplan/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie bei der Bearbeitung der Praxisaufgaben. Sie arbeitet mit dem Qualifizierungsträger in den die Qualifizierung betreffenden Fragen zusammen.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder sowie den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über die Mitarbeit von Personen im Praktikum. Sie verfügt über die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten bzw. wird diese vor Praktikumsbeginn einholen.

Die Kindertagespflegeperson bleibt während des Praktikums für die Kinder allein verantwortlich. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Praktikantin/den Praktikanten zur alleinigen Wahrnehmung kommt im Hinblick auf die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Kindertagespflegeperson sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Soweit während des Praktikums ein Besuch der Kursbegleitung des Qualifizierungsträgers vorgesehen ist, erklärt sich die Kindertagespflegeperson zur Mitwirkung bereit.

§ 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung des Qualifizierungsplans/der Praxisaufgaben laut Anlage 1 gewissenhaft zu betreiben und sich an den Vorgaben der Kindertagespflegeperson zu orientieren.

Sie/Er hält die vereinbarten Anwesenheitszeiten ein und behandelt die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig.

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, eine persönliche Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Sie/Er erstellt vor Beginn des Praktikums einen kurzen „Steckbrief“ als Information zur Person, die an die Personensorgeberechtigten der Kinder, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden, weitergegeben werden kann.

Die Praktikantin/der Praktikant wird der Kindertagespflegeperson vor Praktikumsbeginn ein ärztliches Gesundheitsattest und einen Masernschutz vorlegen.

Auch ein erweitertes Führungszeugnis, das die PraktikantInnen vor Beginn des Praktikums beantragen, wird der Kindertagespflegeperson bei der das Praktikum abgeleistet wird vorgelegt.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.

Die Kindertagespflegeperson (MentorIn am Lernort Praxis) verpflichtet sich, über die im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind.

Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

§ 5 Versicherungen

Eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten besteht über:

- den Bildungsträger
- den Jugendhilfeträger
- die Kindertagespflegeperson
- die Praktikantin/den Praktikanten selbst
- nicht.

Unfallversicherungsschutz der Praktikantin/des Praktikanten besteht

- über den Qualifizierungsträger
- über die Kindertagespflegeperson
- nicht

§ 6 Beendigung/Kündigung

Das PraktikantInnenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Für den Fall, dass eine Kündigungsfrist vereinbart wird: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift PraktikantIn

Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.

Die Kindertagespflegeperson (MentorIn am Lernort Praxis) verpflichtet sich, über die im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren.

Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind.

Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

Unterschrift PraktikantIn

Einverständniserklärung zum Einsatz von PraktikantInnen in der Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegestelle

Durch die Kindertagespflegeperson _____ wurden wir informiert, dass in der Zeit von _____ bis _____ Frau / Herr _____ ein Praktikum in ihrer Kindertagespflegestelle absolviert.

Die Aufsichtspflicht bleibt in der Zeit vollumfänglich bei der Kindertagespflegeperson _____

Der Praktikant/die Praktikantin _____ wird nicht allein mit den Kindern sein. Die hoheitlichen Betreuungsaufgaben wie Wickeln, Füttern, die Tagespflegekinder Schlafen legen, etc. dürfen ausschließlich von der Kindertagespflegeperson übernommen werden.

Wir sind damit einverstanden, dass Frau / Herr _____ die Kindertagespflegeperson in ihrer/seiner Arbeit mit unseren Kindern in diesem Zeitraum begleitet.

Datum	Familie	Unterschrift

Nachweis

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Die o.g. Person wies nach, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)

Datum 1. Impfung: _____

Datum 2. Impfung: _____

- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)

Datum: _____

- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Datum: _____

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Nachweis vorgelegt am: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Gewährung einer Pauschale für die Aufnahme einer Praktikantin/eines Praktikanten im Rahmen der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege nach dem QHB über 300 Stunden

Kindertagespflegeperson, die die Pauschale erhalten soll

Name und Vorname

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift der Kindertagespflegeperson (1)

Bankverbindung dieser Kindertagespflegeperson

(hier kann nur die Bankverbindung berücksichtigt werden, die auch für die Kindertagespflegegeldzahlung angegeben wurde)

Name der Bank Kontoinhaber

BIC IBAN

Hiermit bestätige ich, dass ich das Praktikum in der Zeit vom _____ bis

_____ bei der o. g. Kindertagespflegeperson abgeleistet habe.

Name und Vorname

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten